

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

STRENG VERTRAULICH

3003 Bern, 6. Februar 1991

Antrag

An den Bundesrat

Präsident Saddam Hussein und Familienangehörige in der Schweiz

Ausgangslage

- 1. Es ist nicht auszuschliessen, dass der irakische Präsident Saddam Hussein eines Tages um Einreise in die Schweiz ersuchen wird. Ausserdem tauchen seit einigen Monaten immer wieder Gerüchte in der schweizerischen und ausländischen Presse auf, wonach sich die Frau von Saddam Hussein bereits heute in der Schweiz befinde und unter Umständen in der Residenz des irakischen Missionschefs in Genf, Ibrahim Barzan Al-Tikriti, einem Halbbruder des irakischen Präsidenten, wohne. In einer vor kurzem vor allem in Italien, der Bundesrepublik Deutschland und den USA intensivierten Pressekampagne wurde behauptet, dass sich auch die Kinder von Saddam Hussein in der Schweiz befänden.
- 2. Trotz intensiver Nachforschungen bestehen bis heute keinerlei Anhaltspunkte, dass sich diese Personen in der Schweiz befinden. Eine Einreise mit irakischen Pässen wäre den Behörden keinesfalls entgangen, unterliegen doch auch Diplomatenpässe dieses Landes der Visumspflicht und werden alle Gesuche seit der Invasion Iraks in Kuwait am 2. August 1990 zentral in Bern behandelt.



Beschlussesgegenstand

- 3. Es sind zwei Fälle denkbar:
 - I. Ein Einreisegesuch der betroffenen Personen würde keine grösseren Probleme aufwerfen, da das Bundesamt für Ausländerfragen (BFA) vor einer Visaerteilung an Iraker alle mitbetroffenen Stellen konsultiert. In diesem Falle wäre das Einreisegesuch abzulehnen.
 - II. Falls Präsident Saddam Hussein (Frau, Kinder oder Schwiegersöhne) in der Schweiz angehalten werden, wären sie auszuweisen.
- 4. Verschiedene Gründe sprechen für eine Einreisesperre respektive Ausweisung von Präsident Saddam Hussein und seiner engeren Familie, da ihre Präsenz in der Schweiz nicht wünschenswert erscheint:
 - Das Prinzip der internationalen Solidarität unter dem Schirm der UNO-Beschlüsse ist auch in diesem Falle zu beachten. Viele Länder (u.a. Grossbritannien, Frankreich, Belgien, Deutschland, Schweden) bauen die Präsenz irakischer Diplomaten und anderer irakischer Bürger ab; es würde der Schweiz schlecht anstehen, in diesem Umfeld die Familie von Saddam Hussein zu beherbergen.
 - Würden sie in der Schweiz aufgegriffen, müssten sie illegal eingereist sein, da seit der Invasion Iraks in Kuwait kein Visagesuch für ein Mitglied der Familie Saddam Husseins bewilligt worden ist.
 - Die schweizerischen Behörden könnten zudem deren Sicherheit nicht gewährleisten.

- 5. Es bestehen keine Gründe, dass die Schweiz der Familie Saddam Husseins aus humanitären Gründen eine Aufenthaltsbewilligung erteilt.
- 6. In vergleichbaren Fällen hat der Bundesrat am 5. Februar 1986 Jean-Claude Duvalier, ehemaliger Präsident Haitis und am 12. November 1986 den ehemaligen Präsidenten der Philippinen, Ferdinand Marcos, zur persona non grata erklärt.

Konklusion

7. Auf Grund dieser Erwägungen sind Präsident Saddam Hussein und dessen engere Familienangehörigen mit einer Einreisesperre zu belegen respektive gemäss Art. 70 BV und Art. 102 Ziff. 8 BV auszuweisen, falls sie auf Schweizerterritorium angehalten werden. Von dieser Massnahme ist Barzan Al-Tikriti, Halbbruder von Präsident Saddam Hussein und irakischer ständiger Vertreter beim Sitz der Vereinten Nationen in Genf, auszunehmen.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT FUER AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN

Paná Falhar

Beilage:

Beschlussesdispositiv

Protokollauszug:

EDA 6

übrige Departemente

STRENG VERTRAULICH

Präsident Saddam Hussein und Familienangehörige in der Schweiz

Aufgrund des Antrages des EDA vom 6. Februar 1991 Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtverfahrens wird

beschlossen:

Der irakische Präsident Saddam Hussein und dessen engeren Familienangehörigen (Frau, Kinder, Schwiegersöhne) werden mit einer Einreisesperre belegt respektive gemäss Art. 70 BV in Verbindung mit Art. 102 Ziff. 8 BV ausgewiesen, falls sie auf Schweizerterritorium angehalten werden. Von dieser Massnahme ist Barzan Al-Tikriti, Halbbruder von Präsident Saddam Hussein und irakischer ständiger Vertreter beim Sitz der Vereinten Nationen in Genf, auszunehmen.

Für getreuen Auszug, der Protokollführer:

Original direkt weitergoodisch/59769

	Original difekt work
Direction: POLITISCHE ABTEILUNG II	Berne, le 6 février 1991
Références: p.8.15.50.4.IrakFOC/HSK	
Neierences.	AU CHEF DU DEPARTEMENT FEDERAL DES AFFAIRES ETRANGERES
	W 166
Titre de la proposition: Präsident Saddam Hussein	n und Familienangehörige in der
Schweiz	
Date de la proposition: 6. Februar 1991	
Date de la proposition: Vi Test est 1991	
Date limite de traitement par le Conseil fédéral: 13. Fo	ebruar 1991
Raison: Aufgreifen der Familienangehörigen	n jederzeit möglich
Les Services suivants du DFAE ont été consultés et sont	
	- DIO - Protokoll
Tirage: Le Secrétariat du Chef du DFAE se charge d	du tirage.
exemplaires sont à renvoyer	
pour distribution interne.	
Information pour la presse:	
Communiqué ci-joint	
Information donnée par le Vice-chancelier d sur la base du papier ci-joint	le la Confédération
Pas d'information à l'issue de la séance du (Ci-joint une note explicative pour le Service	
(or joint une note explicative pour le dervice	o information of 110000 DI AL)
Le Collaborateur: Le Chef de	Section/Service: Le Directeur:
A tolula 10	and the second
Ch. Fotsch PY. Si	imonin K. Jacobi

Annexes:

-Proposition au Conseil fédéral

-Projet de décision en 2 exemplaires

-Feuille d'accompagnement de la proposition (formulaire vert)

Proposition signée le: